



## Stadt Nittenau

### Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Nittenau folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

#### § 1

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 08.10.2020 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 wird neu eingefügt:

Alle vor dem Inkrafttreten dieser Satzung gemeldeten Kampfhunde mit Negativzeugnis genießen Bestandsschutz und werden nach § 5 Abs. 1 Alt. 1 besteuert.

#### § 2

Die Satzung tritt am 01. März 2021 in Kraft.

Nittenau, 25. Februar 2021

Stadt Nittenau

  
Benjamin Boml  
Erster Bürgermeister

